

# TA\_SST SSG 2024/E/44 vom 16. Mai 2025

Ta Sst, 2025-05-16, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ta\\_sst\\_SSG\\_2024\\_E\\_44](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ta_sst_SSG_2024_E_44)

FR: TA\_SST SSG 2024/E/44 du 16 mai 2025

IT: TA\_SST SSG 2024/E/44 del 16 maggio 2025

## Erwägungen

### E. 23

Rechtsschutzinteresse verfügen und vorausgesetzt, sie haben sich den vom Verein festgelegten Regelungen auch tatsächlich unterworfen (bspw. als Voraussetzung zur Teilnahme an einer vom Verein organisierten Veranstaltung, die diesen Regeln untersteht). Die Unterstellung der angeschuldigten Person erfolgte in vorliegender Sache jedoch auch nicht im Rahmen ihrer Teilnahme an den entsprechenden Veranstaltungen (vgl. Rz. 91 ff.).

- BGE 121 III 350: Hierbei habe das Bundesgericht gemäss SSI über den Fall eines Ringers entschieden, der Mitglied eines Vereins, aber nicht des entsprechenden nationalen Verbandes gewesen sei. Das Bundesgericht habe dabei die besondere Bindung des Athleten an seinen Verband trotz des Fehlens einer direkten Mitgliedschaft betont, ohne diese jedoch näher zu erläutern. Das Bundesgericht habe jedoch lediglich hinzugefügt, dass der Sportler trotz des Fehlens einer direkten Mitgliedschaft bestimmte Rechte und Pflichten gegenüber dem Verband habe, insbesondere eine Treuepflicht. Mit Blick auf diesen Entscheid ergibt sich diese Treuepflicht nach Ansicht des Schweizer Sportgerichts insbesondere in Bezug auf die Vertretung bei internationalen Wettkämpfen, bei welchen übergeordnete Sportorganisationen über eine Monopolstellung verfügen und z.B. Selektionsentscheide gemäss ihren eigenen anwendbaren Richtlinien treffen. Mit Bezug auf solche internationale Wettkämpfe besteht demnach eine direkte Verbindung bzw. ein Leistungsverhältnis zwischen übergeordnetem Verband und dem entsprechenden Athleten, obwohl Letzterer kein Mitglied (im vereinsrechtlichen Sinne) des übergeordneten Verbands ist. Im vorliegenden Fall fehlt jedoch eine solche direkte Verbindung zwischen der angeschuldigten Person und Swiss Equestrian; auch verfügt Swiss Equestrian soweit ersichtlich und erstellt über keine Monopolstellung an den die angeschuldigte Person im Bereich Western betreffenden Veranstaltungen.

- BGE 134 III 193: Entgegen dem vorliegenden Sachverhalt handelte dieser Entscheid nicht von der Frage der Unterstellung unter gewisse Vorschriften übergeordneter Sportorganisationen (die Unterstellung unter die anwendbaren Dopingbestimmungen war nämlich unbestritten), sondern es ging insbesondere darum, ob die Verabreichung eines Dopingmittels sanktioniert werden darf, wenn dies keinen Einfluss auf die Leistung des betreffenden Pferdes hatte. Mithin rügten die Beschwerdeführer in diesem Zusammenhang eine ungerechtfertigte Persönlichkeitsverletzung (durch die Sanktionierung aufgrund der betroffenen Dopingbestimmungen, denen sich die Beschwerdeführer unterstellten).

- BGer 4A\_460/2008 vom 9. Januar 2009: In diesem Entscheid war erstellt, dass der Beschwerdeführer als professioneller Fussballspieler dem brasilianischen Fussballverband angehört und demnach dessen Regeln und auch jenen der FIFA unterstand, was er zudem in

seinem Arbeitsvertrag vom 16. Januar 2007 anerkannt habe (E. 5.2). Im Übrigen unterstand der Beschwerdeführer als Mitglied des brasilianischen Fussballverbandes auch sonst den Regeln der FIFA, namentlich sah Art. 1 Abs. 2 der Statuten des brasilianischen Fussballverbandes unter anderem vor, dass die dem brasilianischen Fussballverband angehörenden Sportler die Regeln der FIFA beachten müssen (E. 6.2). Auch diesem Entscheid des Bundesgerichts lag letztlich ein für den betreffenden Sportler direkt anwendbarer Verweis auf die Regeln des übergeordneten Verbands zugrunde, was sich klar vom vorliegenden Fall unterscheidet.

- Entscheid des Zivilgerichts des Bezirks der Sarine im Kanton Freiburg vom 6. Mai 2008: Dieser Entscheid aus dem Jahr 2008 habe festgestellt, dass der Schweizerischer Amateur Gewichtheber Verband als Mitglied von Swiss Olympic und der Club Spartak als

#### **E. 24**

Mitglied des Schweizerischer Amateur Gewichtheber Verbands der Regelung von Swiss Olympic, insbesondere den Bestimmungen über Doping, unterstünden. Das Zivilgericht habe daraus geschlossen, dass der Athlet durch seine Mitgliedschaft im Club Spartak die Vereinsregeln des Schweizerischen Amateur Gewichtheber Verbands sowie von Swiss Olympic akzeptiert habe und somit dem Doping-Statut von Swiss Olympic unterstellt sei. Des Weiteren habe das Zivilgericht entschieden, dass die Tatsache, dass der Athlet angegeben habe, dass man ihn bei seinem Beitritt zum Club nicht darauf hingewiesen habe, dass er dadurch den Regeln des nationalen Verbands unterstellt werde, daran nichts ändere. Das Zivilgericht habe diese Feststellung damit begründet, dass nichts dagegenspreche, dass die Anerkennung der Reglemente von Swiss Olympic, insbesondere ihres Doping-Statuts, auch stillschweigend erfolgen könne. Auch nach Ansicht des Schweizer Sportgerichts kommt die Konstellation in diesem Entscheid des Zivilgerichts dem vorliegenden Sachverhalt am nächsten. Jedoch war bestritten, ob der Athlet eine Lizenzklärung unterzeichnet hat, in der sich der Athlet auch zur Einhaltung der Dopingregeln verpflichtet hatte. Zudem trainierte der Gewichtheber gemäss Sachverhalt auf die Olympischen Spiele und war bis zu einem bestimmten Zeitpunkt im Besitz einer Swiss Olympic Card, wobei ein gewisser Bezug vorhanden war. Zumindest über einen gewissen Zeitraum musste der Athlet dabei auch an Wettkämpfen teilgenommen haben, die klar den entsprechenden Dopingregeln unterstanden. Aus der Sicht des Schweizer Sportgerichts wäre dieser Bezug näher daraufhin zu untersuchen, ob eine faktische Unterstellung unter die Reglemente des Nationalverbands bzw. von Swiss Olympic vorliegt, denn es handelte sich hierbei um ein Verfahren um provisorische Massnahmen, in dem die Tatsachen nur glaubhaft gemacht werden müssen.

88. Zusammenfassend mit Blick auf die obenstehende Rechtsprechung ist für das Schweizer Sportgericht nicht erkennbar, inwiefern ungeschriebene, soziale Rechte und Pflichten übergeordneter Sportorganisationen sich direkt auf indirekte Mitglieder übertragen lassen, ohne dass eine rechtliche Verbindung zwischen dem betroffenen indirekten Mitglied und der übergeordneten Sportorganisation besteht. Aus der Sicht des Schweizer Sportgerichts ist für eine rechtsgenügende statutarische Unterstellung nicht ausreichend, wenn eine übergeordnete Sportorganisation in ihren Statuten vorsieht, dass die untergeordnete Sportorganisation das Sanktionssystem der übergeordneten Sportorganisation bzw. ein Verweis darauf übernehmen muss und seine Vereinsmitglieder entsprechend zu unterstellen hat. Kommt die untergeordnete Sportorganisation dieser Überbindungspflicht nicht nach, liegt gemäss Auffassung des Schweizer Sportgerichts

alleine aufgrund der Bestimmung der übergeordneten Sportorganisation keine rechtsgenügende statutarische Unterstellung für die Mitglieder der untergeordneten Sportorganisation vor. Das Schweizer Sportgericht kann aufgrund dessen, dass im vorliegenden Fall ein Verweis in den Statuten der SWRA und der SQHA gänzlich fehlt, allerdings die Frage offenlassen, welche Anforderungen an die Bestimmtheit solcher Verweise auf Reglemente übergeordneter Sportorganisationen und deren Vereinsstrafen zu stellen sind.

89. Zugleich hält das Schweizer Sportgericht fest, dass nicht per se auszuschliessen ist, dass das Fehlen einer doppelten statutarischen Verankerung immer zur Nichtanwendbarkeit des Ethik-Statuts führt. Vielmehr ist mit Blick auf den Einzelfall zu beurteilen, ob vernünftigerweise eine statutarische Unterstellung vorliegt. So ist in vielen Konstellationen im Schweizer Sport durchaus denkbar, dass eine statutarische Unterstellung beispielsweise durch eine doppelte Mitgliedschaft von (zumeist lizenzierten) Sportler:innen bereits aus vereinsrechtlicher Sicht zur Anwendbarkeit des Ethik-Statuts führt (allenfalls liegt bei einer solchen Konstellation jedoch eine vertragliche Unterstellung vor, vgl. nachstehende Ausführungen). In

## **E. 25**

casu erkennt das Schweizer Sportgericht jedoch keine rechtsgenügende statutarische Unterstellung der angeschuldigten Person unter das Ethik-Statut. 3. Vertragliche Unterstellung

90. Neben der statutarischen Unterstellung kann sich die Anwendbarkeit von Verbandsregeln jedoch auch aus einer vertraglichen Beziehung beziehungsweise Unterstellungsvereinbarung ergeben. Eine solche vertragliche Unterstellung kann nach den Grundsätzen des schweizerischen Vertragsrechts ausdrücklich oder konkludent beziehungsweise implizit erfolgen, sofern jeweils keine entsprechenden rechtlichen Einschränkungen einer solchen Unterstellung entgegenstehen und beispielsweise eine bestimmte Form vorschreiben oder andere Schranken stellen.

91. Für die vertragliche Unterstellung unter eine Sanktionsordnung eines (Sport-)Verbands bestehen in der Schweiz keine Formvorschriften, wenngleich ein Teil der Auffassungen in der Lehre auf die Problematik einer nicht expliziten vertraglichen Unterstellung unter Vereinsstrafen mit drastischen Auswirkungen auf die rechtlichen Interessen von Individuen hinweist. So führen zum Beispiel SCHERRER/MURESAN/LUDWIG aus: "Die Möglichkeit der vertraglichen Unterstellung unter das Regelwerk eines Verbands ist [...] grundsätzlich zu befürworten, wobei ein konkludentes Verhalten in Anbetracht der Auswirkungen der Unterstellung, insbesondere der Sanktionsordnung, nicht leichthin angenommen werden kann."<sup>7</sup> Die Mehrheit der Auffassungen inkl. der vorstehend zitierten Auffassung schliesst die Möglichkeit einer konkludenten beziehungsweise impliziten vertraglichen Unterstellung unter eine Sanktionsordnung jedoch nicht aus.<sup>8</sup> Auch der Internationale Sportgerichtshof (Court of Arbitration for Sport, CAS) teilt diese Ansicht im Zusammenhang mit Athleten, die an von zuständigen Sportverbänden organisierten Wettkämpfen teilnehmen: "[...] whether it be in respect of the technical rules of a sport or the disciplinary or anti-doping rules, the choice of an athlete to participate in a competition must necessarily be deemed a tacit acceptance of the regulations governing that competition [...]. [...] the absence of a Consent Form cannot be deemed a valid excuse in itself, since despite the lack of such forms the athletes decided to participate in the competition and must thereby be deemed to have accepted the competition rules."<sup>9</sup> Schliesslich hat das Bundesgericht kürzlich entschieden, dass ein Athlet alleine durch sein Verhalten an eine

Anti-Doping-Regelung und die darin enthaltene Schieds- klausel gebunden sein kann.<sup>10</sup>

92. Zwingende Voraussetzung für die Unterstellung von Athlet:innen durch ihre Teilnahme an Wettkämpfen ist allerdings, dass die entsprechenden Regeln auch tatsächlich auf diese Wettkämpfe Anwendung finden. In casu stellt das Schweizer Sportgericht fest, dass sowohl SWRA als auch SQHA für die sie betreffenden Turniere eigene Wettkampfregele erlassen haben. Im Gegensatz zu vielen anderen Sportarten in der Schweiz, in denen die (nationalen) Wettkämpfe unter dem Patronat des Nationalverbands stehen, ist es vorliegend nicht Swiss Equestrian als Nationalverband, der die für die nationalen Turniere im Bereich Western der beiden Fachverbände SWRA und SQHA geltenden Wettkampfregele vorgibt, sondern dies obliegt SWRA und SQHA. Das ist auch in ihren Statuten entsprechend vorgesehen: In den Statuten der SWRA steht, dass der Verein unter anderem die Aufgabe hat, allgemein verbindliche Reglemente für Reitwettbewerbe herauszugeben (Art. 3 lit. b). In den Statuten der SQHA steht u.a., dass SQHA Wettkampfveranstaltungen organisiert und dass sie der

7 SCHERRER/MURESAN/LUDWIG, Sportrecht, Eine Begriffserläuterung, S. 275. 8 Vgl. bspw. MARCO STEINER, Doping - Privatrechtliche Erfassung und Sanktionierung in der Schweiz, in: Sport- recht - Band I, 2013, S. 428. 9 CAS 2009/A/1898, N 7.25-7.30. 10 Vg. BGer vom 5. September 2024, 4A\_136/2024, E. 5 (zur Publikation vorgesehen).

## **E. 26**

Dachorganisation American Quarter Horse Association (AQHA) angehört und dass deshalb in erster Linie die amerikanischen Regeln gelten. Aufgrund dieser besonderen Konstellation ist auf den ersten Blick nicht ersichtlich, ob und allenfalls welche Regeln von Swiss Equestrian für die von SWRA und SQHA veranstalteten Wettkämpfe gelten.

93. Die Wettkampfregele von SWRA lehnen sich im fraglichen Zeitraum an das Wettkampfregele- buch der Ersten Westernreiter Union (EWU), wobei sie einen eigenen Schweizer Zusatz zum EWU-Regelbuch 2023 erlassen hatte. In §125 Ziff. 6 des EWU Regelbuchs steht: "Der Turnierausschuss orientiert sich bei seinen Entscheidungen an den Ethischen Grundsätzen der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) im Pferdesport sowie der Rechts- und Schiedsord- nung der EWU." Im generellen Teil des Schweizer Zusatzes steht, dass "wo im Regelbuch die Deutsche Reiterliche Vereinigung (FN) erwähnt wird, sinngemäss der Schweizerische Ver- band für Pferdesport einzusetzen ist." Sodann regelt jedoch dieser Schweizer Zusatz zum EWU-Regelbuch 2023 (ab Seite 13) die ethischen Grundsätze in einem Ethik-Codex. Betitelt ist dieser Abschnitt mit "Ethik-Codex des Schweizerischen Verbands für Pferdesport." In die- sem im Schweizer Zusatz zum EWU-Regelbuch 2023 enthaltenen Ethik-Codex besteht je- doch kein Verweis auf das Ethik-Statut von Swiss Olympic und es sind auch keine Sanktionen gegen Verstösse gegen diese ethischen Grundsätze geregelt. Das gleiche gilt im Übrigen auch für die Schweizer Zusätze zum EWU-Regelbuch der Jahre 2021 und 2022. Swiss Equestrian hat ebenfalls einen Ethik-Codex erlassen, dessen Ziffer I, II und III identisch mit dem im Schweizer Zusatz zum EWU-Regelbuch 2023 enthaltenen Ethik-Codex sind; folglich also von SWRA unverändert übernommen wurden. Auffallend ist jedoch, dass SWRA erstens die Einführung des Ethik-Codex von Swiss Equestrian nicht übernommen hat, in dem steht, dass "alle Personen, die dem SVPS [Swiss Equestrian] und seinen Mitgliederverbänden angeschlossen sind, dem Ethik-Statut des Schweizer Sports [unterstehen]." Zweitens hat SWRA die Ziffer IV des Ethik-Codex von Swiss Equestrian ebenfalls nicht übernommen, in welcher auf die Möglichkeit zur Erstattung von Meldungen bei der nationalen Melde-

und Untersuchungsstelle für Ethikverstösse im Schweizer Sport (bzw. SSI) mit Linkverweis auf deren Webseite hingewiesen wird.

94. Für das Schweizer Sportgericht ist nicht nachvollziehbar, weshalb SWRA den ganzen Ethik-Kodex von Swiss Equestrian in ihr Wettkampfbuch überführt, mit Ausnahme jedoch genau jener Bestimmungen, die auf das Ethik-Statut verweisen und auf dessen Inhalte hinweisen. Vielmehr erweckt dies für das Schweizer Sportgericht den Eindruck, als dass SWRA aktiv auf jene Bestimmungen bei der Überführung des Ethik-Codex von Swiss Equestrian in das eigene Wettkampfbuch verzichtete, die auf das Ethik-Statut verweisen.

95. Schliesslich bestätigt auch Swiss Equestrian in ihrer Stellungnahme vom 16. Dezember 2024 zum Untersuchungsbericht mitunter, dass die angeschuldigte Person "nicht an Veranstaltungen teil[nimmt], die durch die Reglemente von Swiss Equestrian geregelt sind." Die von SSI ins Recht gelegten Wettkampfbedingungen der SWRA von einigen Turnieren bestätigen diese Aussage. In einem vom 23. bis 26. Juni 2022 in Roggwil ausgetragenen Turnier wird ausschliesslich auf das EWU Regelbuch mit den SRWA-Zusätzen verwiesen. Mit Bezug auf Doping hält der Veranstalter jedoch fest, dass der Teilnehmer anerkennt, "dass an seinem Pferd gegebenenfalls ein Dopingtest durchgeführt werden darf. Die verbotenen Substanzen entsprechen dem SVPS / FEI Reglement." Auch die restlichen ins Recht gelegten Wettkampfbedingungen verweisen inhaltlich identisch auf die vorstehenden Reglemente.

96. Auch SQHA ist gemäss Art. 4 der eigenen Statuten "ein von der American Quarter Horse Association (AQHA) anerkannter, schweizerischer Verein, demnach nationaler Vertreter der Schweiz in dieser Dachorganisation. Durch diese Anerkennung ist SQHA verpflichtet, nur nach den Statuten, Reglementen und Weisungen der AQHA, wie sie im jährlich

## **E. 27**

erscheinenden offiziellen Handbuch festgehalten sind, zu handeln." SQHA untersteht damit gemäss ihren eigenen Statuten nicht den Regeln von Swiss Equestrian, sondern der AQHA. Das AQHA Rulebook enthält keinen Verweis auf das Ethik-Statut von Swiss Olympic.

97. Auch die von SSI ins Recht gelegten Wettkampfbedingungen ausgewählter Turniere von SQHA enthalten keinerlei Verweise auf das Ethik-Statut. Die Ausschreibung des Turniers "LT CLASSIC Mühlheim 2022" verweist auf einen Verhaltenskodex, der insbesondere auf das Wohlergehen der Pferde und die sportliche Fairness hinweist. Sodann verweist der Veranstalter auf das AQHA und das EWU Rulebook. Mit Bezug auf Doping hält der Veranstalter auch hier fest, dass "der Teilnehmer anerkennt, dass an seinem Pferd gegebenenfalls ein Dopingtest durchgeführt werden darf. Die verbotenen Substanzen entsprechen dem FEI Reglement." Ein anderes Turnier, welches in Matzendorf am 16./17. September 2022 durchgeführt wurde, verweist ebenfalls auf das AQHA Regelbuch, in Bezug auf Doping allerdings explizit auf die nationalen Vorschriften von Swiss Equestrian.

98. Das Schweizer Sportgericht stellt somit fest, dass weder SWRA-Turniere noch SQHA-Turniere, an denen die angeschuldigte Person teilgenommen hat, den Regeln von Swiss Equestrian unterstehen; sicherlich jedoch nicht dem Ethik-Statut. Im Gegensatz zu den Ethik-regeln von Swiss Equestrian bzw. Swiss Olympic verweisen demgegenüber sämtliche Wett-kampfbedingungen ausdrücklich auf die Dopingregeln von Swiss Equestrian, was aus der Sicht des Schweizer Sportgerichts den Eindruck weiter bekräftigt,

dass weder SWRA noch SQHA die Ethikregeln von Swiss Equestrian bzw. Swiss Olympic angewendet haben wollen.

99. Des Weiteren ist erstellt, dass die angeschuldigte Person über Brevetprüfungen von Swiss Equestrian in den Disziplinen "Kombiniert" (aus dem Jahr 2018) und "Western" (aus dem Jahr 2006) abgelegt hat. Die angeschuldigte Person habe allerdings gemäss SSI die jährliche Aktivierungsgebühr für diese Brevets nicht bezahlt. Aufgrund der Absolvierung dieser Brevetprüfungen sei gemäss SSI ersichtlich, dass sich die angeschuldigte Person der Verbundenheit mit Swiss Equestrian bewusst gewesen sei.

100. Aufgrund fehlender Hinweise auf die Lehrinhalte für diese Brevetprüfungen kann das Schweizer Sportgericht nicht davon ausgehen, dass über diese Verbindung irgendwelche Hinweise auf das Ethik-Statut erfolgt wären (insbesondere zumal die Brevetprüfungen einige Jahre vor Inkrafttreten des Ethik-Statuts abgelegt wurden). Es ist auch nicht erstellt, ob aufgrund solcher abgelegter Brevetprüfungen die Inhaber:innen solcher Brevetprüfungen allenfalls Informationen zu neuen oder angepassten Reglementen direkt von Swiss Equestrian oder Swiss Olympic erhielten. Aus den ins Recht gelegten Nachweisen lässt sich jedenfalls keine solche Verbindung schliessen. Nach Ansicht des Schweizer Sportgerichts reicht diesfalls auch nicht, wenn sich die angeschuldigte Person irgendeiner Zusammenarbeit oder Verbundenheit zwischen SWRA/SQHA und Swiss Equestrian bewusst gewesen wäre. Immerhin lässt die vorliegende Konstellation, in denen sich SWRA und SQHA in Bezug auf ihre Sportarten selbst als Nationalverbände mit eigenem (und nicht durch Swiss Equestrian) organisierten Sport verstehen, für ein Mitglied von SWRA und/oder SQHA vernünftigerweise den Schluss zu, dass möglicherweise nicht alle von Swiss Equestrian erlassenen Reglemente auch Anwendung auf den Bereich "Western" im Reitsport finden. Auch im Zusammenhang mit den in den Jahren 2006 und 2018 abgelegten Brevetprüfungen von Swiss Equestrian ergibt sich daher keine ausreichende vertragliche Unterstellung der angeschuldigten Person unter das Ethik-Statut.

101. Soweit erstellt verfügt die angeschuldigte Person auch sonst über keine Lizenzen, Unterstellungserklärungen (z.B. im Rahmen von durch den Schweizer Sport organisierten Ausbildungen wie J+S) oder sonstige Aktivitäten (auch in anderen Sportarten) im Schweizer Sport, die

## **E. 28**

auf eine vertragliche Unterstellung der angeschuldigten Person unter das Ethik-Statut schliessen lassen würden.

102. Schliesslich gilt es wie bei allen anderen privatrechtlichen Vertragsverhältnissen auch, Willenserklärungen nach dem Vertrauensprinzip auszulegen, d.h. wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen nach Treu und Glauben verstanden werden durften und mussten.<sup>11</sup> Die angeschuldigte Person hat im Rahmen dieses Verfahrens keine Aussagen gemacht, die darauf hindeuteten, dass sie die Anwendbarkeit des Ethik-Statuts anerkannte. Im Gegenteil hierzu liegt in den ins Recht gelegten Nachweisen von SSI eine Aussage der angeschuldigten Person vor, bei welcher sie auf die Reaktion einer Nachricht aus einem Chat, wonach sie an weiteren Veranstaltungen gesperrt sei, Folgendes schrieb: "Was für Veranstaltungen, ich bin nicht mal beim svps [Swiss Equestrian]." Aus der Sicht der angeschuldigten Person bestand somit keine Zugehörigkeit zu Swiss Equestrian. Dies allein ist zweifelsohne nicht ausreichend dafür, die

Anwendbarkeit des Ethik-Statuts für die angeschuldigte Person zu verneinen. Die Ansicht der angeschuldigten Person im Rahmen eines privaten Chats und im Austausch mit ihrer Schwester liefert jedoch im Kontext aller weiteren vorstehenden Ausführungen und Sachverhaltsmerkmalen ein weiteres Indiz, das gegen die Anwendbarkeit des Ethik-Statuts im vorliegenden Fall spricht.

103. In casu erkennt das Schweizer Sportgericht aufgrund der vorstehenden Ausführungen, dass keine rechtsgenügende vertragliche Unterstellung der angeschuldigten Person unter das Ethik-Statut vorliegt. C. Fazit 104. Zusammenfassend kann in Bezug auf das anwendbare Recht bzw. die Unterstellung der angeschuldigten Person unter das Ethik-Statut festgehalten werden, dass die angeschuldigte Person nicht in den persönlichen Geltungsbereich des Ethik-Statuts fällt. Folglich ist das Ethik-Statut in casu nicht anwendbar.

105. In ihrer Stellungnahme vom 17. April 2025 führt SSI aus, dass dem Ethik-Statut in der Schweiz eine zentrale Rolle und eine allgemein anerkannte Bedeutung im Kampf gegen unethisches und insbesondere unsportliches Verhalten im Sport zukomme. Auch wenn das Fehlen einer doppelten statutarischen Verankerung des Ethik-Statuts in den Statuten der SWRA bzw. der SQHA bedauerlich sei – ein Umstand, der vermutlich in vielen kleineren Vereinen in der Schweizer Sportlandschaft verbreitet sei –, bleibe der angeschuldigten Person dennoch die Möglichkeit, sich wirksam gegen die erhobenen Ethikvorwürfe zur Wehr zu setzen. Die angeschuldigte Person sei dem Ethik-Statut kraft ihrer – wenn auch indirekten – Mitgliedschaft bei Swiss Equestrian unterstellt, was ihr vernünftigerweise nicht hätte entgehen dürfen und was sie im Übrigen auch hätte wissen müssen.

106. Das Schweizer Sportgericht anerkennt ebenfalls die zentrale Rolle und allgemein anerkannte Bedeutung des Ethik-Statuts und geht ebenfalls davon aus, dass in vielen kleineren Vereinen in der Schweizer Sportlandschaft keine doppelte statutarische Verankerung des Ethik-Statuts vorliegt. Wie bereits ausgeführt ist eine doppelte statutarische Verankerung aber aufgrund der üblichen Struktur von Sportarten wohl nicht immer zwingend erforderlich, um dennoch die Anwendbarkeit des Ethik-Statuts zu begründen (wobei dies jeweils im Einzelfall zu eruieren ist). Gleichzeitig ist das Schweizer Sportgericht der Ansicht, dass in Fällen wie dem vorliegenden auch "kleineren Vereinen" die notwendigen Mindestmassnahmen zum Einbezug des Ethik-Statuts zugemutet werden können; vor allem unter Berücksichtigung der teils sehr einschneidenden Sanktionen für fehlbares Verhalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn

11 Vgl. bspw. BGE 143 III 157 E. 1.2.2.

## **E. 29**

sich die Mitglieder einer solchen untergeordneten Organisation nicht auf andere Weise dem Ethik-Statut unterwerfen, sei es durch eine Doppelmitgliedschaft, durch eine Lizenz oder durch eine Teilnahme an Veranstaltungen, an Ausbildungen oder an anderen Aktivitäten, die klar unter das Ethik-Statut fallen. In so einer Konstellation muss auch von einer untergeordneten Sportorganisation eine entsprechende Unterstellung ihrer Mitglieder verlangt werden können.

107. In jedem Fall muss ein entsprechender Einbezug nach Ansicht des Schweizer Sportgerichts von einer untergeordneten Sportorganisation wie der SWRA und der SQHA vernünftigerweise verlangt werden können, die selbst die Wettkampf- und sonstigen Regeln ihres eigenen Sports erlässt und entsprechende Wettkämpfe und Turniere

organisiert. Obwohl SWRA und SQHA im vorliegenden Fall gegenüber Swiss Equestrian als untergeordnete Sportorganisation in der für den Sport typischen Pyramidenstruktur einzustufen sind, so liegt die Besonderheit im vorliegenden Fall doch darin, dass sie im Bereich "Western" im Reitsport in gewisser Hinsicht als die obersten nationalen Sportorganisationen unterliegen und sich direkt den internationalen Reglementen der EWU bzw. AQHA unterstellen. Aufgrund dieser besonderen Unabhängigkeit und Verantwortung bei der Gestaltung und Organisation ihrer Sportart muss SWRA und SQHA auch die Pflicht obliegen, das Ethik-Statut in ihre Strukturen rechtsgenügend einzubeziehen, sofern auch ein entsprechender vereinsrechtlicher Wille für diesen Einbezug besteht.

108. Für ein Mitglied von SWRA und/oder SQHA lässt sich kaum vernünftigerweise erschliessen, dass das Ethik-Statut von Swiss Equestrian bzw. Swiss Olympic zur Anwendung gelangt, wenn doch nebst den statutarischen Bestimmungen auch sämtliche Wettkampfrelemente und -bedingungen ebenfalls über keine (nicht einmal pauschale) Verweise verfügen und auch sonst jegliche Verbindung zwischen den Mitgliedern von SWRA und/oder SQHA und Swiss Equestrian und/oder Swiss Olympic fehlt. Zur weiteren Prüfung und Abwägung müsste nach Ansicht des Schweizer Sportgerichts im vorliegenden Fall mindestens der Wille (unter Berücksichtigung aller vorstehenden untersuchten Möglichkeiten), einer solchen Regelung unterstellt zu sein, vorhanden sein und nachgewiesen werden. Dies ist in casu nach Ansicht des Schweizer Sportgerichts nicht ausreichend erfolgt.

109. Im Übrigen ist es nicht die Aufgabe des Schweizer Sportgerichts, Versäumnisse wie jene von SWRA und SQHA, sich rechtsgenügend dem Ethik-Statut zu unterstellen, zu heilen. Wenn SWRA und/oder SQHA künftig fehlbares Verhalten, insbesondere zum Schutz der Pferde im Bereich Western, nach dem Ethik-Statut sanktionieren wollen, dann müssen diese beiden Fachverbände hierfür die erforderlichen statutarischen und/oder vertraglichen Grundlagen schaffen. D. Eventualantrag von SSI zur Verurteilung nach dem Ethik-Codex von Swiss Equestrian 110. Mit Bezug auf den Eventualantrag von SSI für den Fall, dass das Schweizer Sportgericht eine Unterstellung der angeschuldigten Person unter das Ethik-Statut ablehne, die angeschuldigte Person gemäss dem Ethik-Codex von Swiss Equestrian zu verurteilen sei (vgl. Rz. 37), erachtet sich das Schweizer Sportgericht für nicht zuständig. Am 1. März 2023 trat Art. 72g Abs. 1 lit. a Ziff. 2 SpoFöV in Kraft. Diese Bestimmung sieht vor, dass die Disziplinarstelle (d.h. das Schweizer Sportgericht) "die in den Reglementen des Dachverbands vorgesehenen Sanktionen oder Massnahmen aussprechen kann". In den Erläuterungen zur Änderung der SpoFöV vom 25. Januar 2023 steht dabei explizit: "Sie [Disziplinarstelle] wendet in materielle Hinsicht die vom Dachverband erlassenen Reglemente an und kann die darin

### **E. 30**

vorgesehenen Sanktionen und Massnahmen aussprechen".<sup>12</sup> Angesichts dieses klaren Wortlauts von Art. 72g Abs. 1 lit. a Ziff. 2 SpoFöV und seiner Erläuterungen ist das Schweizer Sportgericht der Ansicht, dass nur das Ethik-Statut von ihm angewendet werden kann, nicht aber des Ethikreglement (bzw. der Ethik-Kodex) des betreffenden Mitgliedsverbands. VII. Konsequenzen A. Kosten des Untersuchungsverfahrens vor SSI 111. Gemäss Art. 15 Abs. 2 VerfRegl SSI<sup>13</sup> kann SSI vor der rechtsprechenden Instanz Anträge zur Überbürdung der Kosten des Untersuchungsverfahrens an andere Parteien stellen, wobei das Schweizer Sportgericht gemäss Art. 15 Abs. 3 VerfRegl SSI sein

Verfahrensreglement anwendet.

112. Im Untersuchungsbericht sowie in der Hauptverhandlung beantragte SSI, der angeschuldigten Person einen Teil der Kosten des Untersuchungsverfahrens in der Höhe von CHF 500 aufzuerlegen.

113. Das Schweizer Sportgericht als Disziplinarstelle im Sinne von Art. 72g SpoFöV darf nur jene Massnahmen ergreifen oder Sanktionen aussprechen, die in den für das Schweizer Sportgericht einschlägigen Reglementen - insbesondere der Dachorganisation Swiss Olympic - vorgesehen sind.<sup>14</sup> Bei einer (teilweisen) Überbürdung der Untersuchungskosten handelt es sich um eine Disziplinar-massnahme, die seit dem Ethik-Statut vom 1. Januar 2025 auch im entsprechenden Katalog möglicher Disziplinar-massnahmen vorgesehen ist. Diese Disziplinar-massnahmen setzen voraus, dass die angeschuldigte Person eines Ethikverstosses für schuldig befunden wurde. Dies ist aufgrund der fehlenden Anwendbarkeit des Ethik-Statuts vorliegend nicht erfolgt. Das Schweizer Sportgericht weist den Antrag von SSI zur teilweisen Überbürdung der Untersuchungskosten daher ab. B. Öffentlichkeit und Eröffnung

114. SSI beantragt, der Entscheid des Schweizer Sportgerichts sei nach Art. 6.3 Abs. 2 Ethik-Statut und Art. 23 Abs. 3 VerfRegl zu veröffentlichen. Zudem seien Swiss Olympic und das Bundesamt für Sport (BASPO) mit dem begründeten Entscheid des Schweizer Sportgerichts zu bedienen.

115. Gemäss Art. 72g Abs. 1 lit. b Ziff. 1 und 2 SpoFöV erlässt das Schweizer Sportgericht die zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Organisations- und Verfahrensbestimmungen und informiert das BASPO über seine Entscheide. Art. 23 Abs. 1 lit. b Ziff. 3 und 4 sowie Abs. 3 VerfRegl sehen zudem vor, dass das Schweizer Sportgericht auch Swiss Olympic und die nationale Sportorganisation, die für die vom Ethikverstoss betroffenen Sportart zuständig ist, über den Entscheid informiert.

116. Der Direktor des Schweizer Sportgerichts veröffentlicht den vorliegenden Entscheid folglich in Übereinstimmung mit den anwendbaren Vorgaben.

12 Vgl. dazu auch "Änderungen der Sportförderungsverordnung: Erläuterungen" des Bundesamtes für Sport BASPO vom Januar 2023, S. 18. 13 Verfahrensreglement der Stiftung Swiss Sport Integrity betreffend Ethikverstösse und Missstände, Version mit Inkrafttreten per 15. Februar 2023 (VerfRegl SSI). 14 vgl. Art. 72g Abs. 1 lit. a Ziff 2 SpoFöV in Verbindung mit den Erläuterungen des Bundesamtes für Sport BASPO vom Januar 2023, S. 18

## **E. 31**

VIII. Kosten- und Entschädigungsfolgen A. Kosten des Verfahrens vor dem Schweizer Sportgericht 1. Höhe der Verfahrenskosten 117. Nach Art. 25 Abs. 1 VerfRegl befindet das Schweizer Sportgericht in seinem Entscheid auch über die Kosten des Verfahrens.

118. Unter Berücksichtigung der Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der Tatsache, dass der vorliegende Entscheid in der Beurteilung des anwendbaren Rechts entsprechend aufwendig ausfiel, werden die Kosten des Verfahrens vor dem Schweizer Sportgericht auf CHF 1'000 festgelegt. Dabei ist festzuhalten, dass dieser Betrag bei Weitem nicht kostendeckend ist. 2. Verteilung der Verfahrenskosten 119. Im Falle einer Verurteilung werden die Kosten gemäss Art. 25 Abs. 2 VerfRegl in der Regel der angeschuldigten Person auferlegt. Kommt es nicht zu einer Verurteilung, so werden die Kosten dem betreffenden Sportverband oder SSI auferlegt. Das Schweizer Sportgericht

kann auch von den Verteilungsgrundsätzen abweichen und die Kosten nach Ermessen verteilen, wenn die Umstände es rechtfertigen. Die Art. 107 und 108 der ZPO15 gelten sinngemäss (Art. 25 Abs. 2 VerfRegl).

120. Weil die Antragstellerin aufgrund des vorliegenden Nichteintretensentscheids unterliegt, werden die Kosten der Antragstellerin auferlegt. B. Parteikostenersatz 121. Gemäss Art. 25 Abs. 4 VerfRegl steht der beteiligten, nationalen Sportorganisation, Sportorganisationen im Sinne von Art. 1.1 Abs. 2 Ethik-Statut, und natürlichen Personen im Sinne von Art. 1.1 Abs. 3 Ethik-Statut kein Anspruch auf ganzen oder teilweisen Ersatz der Parteikosten zu. Dies gilt nach Art. 25 Abs. 4 VerfRegl nicht für SSI.

122. In ihrem Untersuchungsbericht beantragt Swiss Sport Integrity einen Pauschalbetrag als Parteikostenersatz in der Höhe von CHF 2'000.

123. Basierend auf dem VerfRegl sowie unter Berücksichtigung, dass Swiss Sport Integrity aufgrund des vorliegenden Nichteintretensentscheids unterliegt, sind im vorliegenden Verfahren folglich keine Parteikosten zu sprechen.

15 Schweizerische Zivilprozessordnung vom 29. Dezember 2008, SR 272 (ZPO).

### **E. 32**

Aus diesen Gründen

entscheidet das Schweizer Sportgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.